

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hanmann.

VIII. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 6. August 1889.

№ 61.

Die Reichs-Finanzlage.

Der „Reichs- und Staatsanzeiger“ hat neulich die Ergebnisse des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1888/89 veröffentlicht. Die beiden hauptsächlichsten Punkte in dieser Abrechnung sind die, daß den Einzelstaaten aus den Zöllen, der Tabacksteuer, der Verbrauchsabgabe für Branntwein und den Stempelabgaben für Werthpapiere fast 11½ Million Mark mehr überwiesen worden sind, als im Voranschlag angenommen war, nämlich statt 266 355 000 Mark, im Ganzen 277 801 000 Mark, und ferner, daß von den in jenem Etatsjahre erwachsenen Ausgaben des Reichs 20 383 738 Mark zu decken übrig bleiben.

Dieser „Fehlbetrag“ oder Deficit ist nun der Haken, an welchen die oppositionelle Presse ihre feindselige Kritik der Reichsfinanzpolitik wieder anhängt. Trotz aller neuen Steuern und Zölle — so wird die Sache zu drehen gesucht — hat das Reich ein Deficit von 20 Millionen! Es soll damit angedeutet werden, daß in den Ausgaben nicht mit der nöthigen Wirthschaftlichkeit und Sparlichkeit vorgegangen wird, und zugleich soll wohl auch den Wählern wieder das Schreckgespenst neuer Steuerprojecte, mit welchen das Deficit in Zukunft aus der Welt geschafft werden könnte, vorgegaukelt werden.

Aber nur die Spekulation auf den Unverstand und auf die Urtheilslosigkeit kann es unternehmen, aus den Ergebnissen des Reichshaushalts Angriffe gegen die Reichspolitik zu schmieden. In Wahrheit enthalten dieselben absolut nichts, was sich dazu verwerthen läßt. Das beweist der Ursprung jenes „Deficits“.

Es sind nämlich — um dies hier zu erläutern — an Mehrbedürfnissen für das Etatsjahr 1888/89 gegen den Voranschlag 4 758 174 Mark verausgabt worden. Diese Mehrausgaben sind vornehmlich in der Heeres- und Marine-Verwaltung entstanden, z. B. bei der Geldverpflegung der Truppen, beim Remontewesen, beim Artillerie- und Waffenwesen, wo man nie auf Heller und Pfennig vorausberechnen kann, wieviel erforderlich sein wird. Daß auf Sparlichkeit, so weit dies irgend wie mit dem Interesse des Staats zu vereinigen ist, Rücksicht genommen wird, versteht sich ganz von selbst: dafür bürgt die Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Verwaltung und die Ober-Rechnungskammer. Weiter aber haben die Einnahmen nicht die Höhe erreicht, welche im Voranschlag berechnet war. Freilich haben die Salzsteuer und Brauststeuer, der Spielkartensempel, die Wechselstempelsteuer und die staatliche Gebühr größere Erträge geliefert, desgleichen haben Post- und Telegraphenverwaltung, Reichsdruckerei und Eisenbahnverwaltung wie üblich größere Ueberschüsse aufzuweisen, was Alles auf eine normal fortschreitende wirthschaftliche Entwicklung hindeutet. Insgesamt haben diese Einnahmezweige gegen 13 Millionen Mark mehr, als veranschlagt war, ergeben. Aber zwei Einnahmezweige, auf deren Erträgniß das Reich angewiesen ist, sind erheblich im Rückstande geblieben: die Zuckersteuer hat 24 363 000 Mark und die Maischottich- und Branntwein-Materialsteuer hat 4 255 000 Mark weniger, als vorgeesehen war, ergeben. Diese Minder-Erträgnisse von 28 616 000 Mark werden durch die gegen 13 Millionen Mark betragenden Mehr-Erträgnisse nicht wettgemacht, es ergibt sich vielmehr eine Einbuße von 15 625 564 Mark, und da 4 758 174 Mark mehr verausgabt wurden, bleibt ein Fehlbetrag von 20 383 738 Mark.

Aber jene Minder-Erträgnisse, insbesondere der Zuckersteuer, sind weder tragisch zu nehmen, noch konnte man sie voraussehen: das neue Zuckersteuergesetz ist erst seit dem 1. August 1888 in Kraft, und da nach diesem Gesetz die Abgaben auf sechs Monate den Steuerpflichtigen creditirt werden können und da von dieser Vergünstigung ein umfangreicher Gebrauch gemacht worden ist, hat sich für das Jahr 1888 hierdurch ein Ausfall ergeben; aber

dieser Ausfall ist kein Verlust: denn die creditirten Steuern werden in diesem Etatsjahr zur Auszahlung kommen; sie konnten aber nicht in dem abgelaufenen Etatsjahr gebucht werden.

Der „Fehlbetrag“ ist in der Hauptsache nur ein rechnungsmäßiger und eine Consequenz der Uebergangsperiode von dem früheren zu dem neuen Zuckersteuergesetz. In keinem Falle aber hat der „Fehlbetrag“ mit den anderen Steuern, nämlich mit der Tabacksteuer und der Verbrauchsabgabe von Branntwein, mit den Zöllen und der Stempelabgabe für Werthpapiere etwas zu thun. Zölle und Tabacksteuer existiren für das Reich ein für alle Mal nur mit dem festen Posten von 130 Millionen Mark. Was darüber ist, sowie Branntwein-Verbrauchsabgabe und Stempelabgaben gehören den Einzelstaaten und kommen für das Reich, und noch weniger bei dem Fehlbetrage des Reichshaushalts nicht in Berechnung. Die Thatsache, daß die Einzelstaaten trotz erheblich niedrigerer Einnahmen der Verbrauchsabgabe für Branntwein (34 Millionen), Dank der Ergiebigkeit der Zölle und der Börsensteuer, fast 11½ Million Mark mehr überwiesen erhalten, als berechnet war, spricht weit deutlicher zu Gunsten der Reichsfinanzpolitik als sich der rechnungsmäßige Fehlbetrag gegen sie verwerthen läßt: das Reich speist — das geht aus dem Gesamtergebnis hervor — aus seinen Quellen die Einzelstaaten reichlich und darf hoffen nach Ueberwindung der Uebergangsperiode in der Zuckersteuer, trotz der erheblich geringeren, ihm unmittelbar zur Verfügung gebliebenen Einnahmequellen, alsbald mit seinen Einnahmen seine Ausgaben — ohne Fehlbetrag — decken zu können.

Das neue Wehrgesetz in Frankreich.

II.

Das neue Gesetz unterscheidet sich von dem seit 1872 gültigen in folgenden wichtigsten Bestimmungen: 1. An Stelle der fünfjährigen Dienstzeit tritt die dreijährige. 2. Alle Befreiungen vom Dienst werden abgeschafft, an die Stelle derselben tritt die Einstellung zu einem einjährigen Dienst. 3. Der bisherige einjährig-freiwillige Dienst (Volontariat) bleibt auf die Studirenden der freien Wissenschaften und die Schüler weniger höheren Lehranstalten beschränkt. 4. Die Gesamtdienstpflicht wird von 20 auf 25 Jahre ausgedehnt. 5. Eine Wehrsteuer wird eingeführt für die wegen Untauglichkeit nicht Eingestellten und für alle Eingestellten, welche weniger als drei Jahre dienen.

Was die Herabsetzung der Dienstzeit anbelangt, so ist dieselbe — wie erwähnt — seit Jahren eine Forderung der radikalen Parteien. Die monarchischen Parteien, namentlich die Generale der alten Armee, haben sie energisch bekämpft und noch in der letzten Sitzung des Senats erklärte Marschall Canrobert, diese Verkürzung bedeute den Niedergang des Heeres. Man hat nun eine Art Gegengewicht dadurch herstellen wollen, daß fortan alle Dienstbefreiungen mit vollster Strenge unterdrückt bleiben. Dieselben waren allerdings in Frankreich sehr zahlreich. Es waren bisher befreit: die einzigen Söhne von Wittwen, die ältesten Söhne kinderreicher Familien, die unentbehrlichen Vertreter kranker Eltern u. s. w., ferner die Candidaten des Lehrfachs und des geistlichen Standes. Alle diese jungen Leute müssen jetzt eingestellt werden, ihre körperliche Tauglichkeit vorausgesetzt, und wenigstens ein Jahr dienen. Nach Ablauf des ersten Dienstjahres können in Friedenszeiten Mannschaften dieser Kategorien und zwar bis zu fünf Prozent der Eingestellten beurlaubt werden, in Kriegszeiten fällt jede Begünstigung fort, nur sollen die Angehörigen des geistlichen Standes im Kriege als Krankenträger Verwendung finden. Diese letztere Bestimmung ist Gegenstand heftiger Kämpfe im Senat wie in der Kammer gewesen. Die monarchistischen Parteien wollten nur